

Zsch

F. XVI. 15 (1-25)

Fol.

F. XVI. 15.



Göthlige INFORMATION, TION,

In Sachen

H E R R N

**Nodo Christoph Nischen
von Oberg/**

Wieder dessen

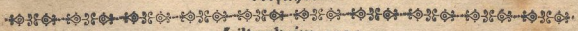
Frau Mutter

**Frau Hedwig Louisa
Herrwittibte von Oberg/**

Gebörne

von Hammerstein/

Zu dem Ende durch dem Druck bekannt gemacht / damit die bisher hie und da ausgestreute falsche Erzehlungen unterbrochen werden, und jedermann erkennen könne, wie hart, unfreundlich und wiederrechtlich, gedachter Herr von Oberg gegen seine Frau Mutter verfare.



Sildesheim 1735.

Gedruckt durch Just Henning Matthái, E. Hoch-Edlen Raths privol. Buchdrucker.

S.





§. I.

Nach im Jahr 1712. am ersten Advent-Sonntage, Herr Raban Heinrich von Oberg, Hochfürstl. Paderbornischer Obrist-Stallmeister, die Zeitlichkeit mit dem ewigen verwechselt, und Frau Hedwig Louisen, eine geborne von Hammerstein als Wittwe, nebst zweyen mit ihr erzeugten, in der zartesten Kindheit befindlichen Söhnen, Bodo Christophischen, und Christian Wilhelm, Gebrüdere von Oberg, hinter sich gelassen, ware der verwittibren Frau von Oberg vornehmste Sorge dahin gerichtet, diese ihre Söhne mit möglichster Sorgfalt zu erziehen, dahero sie denn auch sich keine Mühe verdrüssen lassen, dieselbe auf das beste zu pflegen und zu warten, zumahl da sie immerzu mit verschiedenen Unpässlichkeiten befallen wurden, und es das Ansehen hatte, daß sie ihre Jahre nicht hoch bringen dürfften. Sie faßte ferner den Schluß, ihren Kindern zum Besten, den Wittwen-Stuhl unverrückt zu behalten, welches sie denn auch, ob ihr wohl in ihren noch jungen Jahren so wohl als da sie älter geworden, verschiedene ansehnliche und vortheilhafte Berechtigungen angetragen worden, vollkommen beobachtet hat. In solcher Absicht glaubte sie vor ihre Kinder das allerräthlichste zu seyn, die Administration der väterlichen Güter selbst zu führen, welches sie denn auch viele Jahre, ohne einen Verwalther anzunehmen nach allen Vermögen, Treu und Fleiß verrichtet hat, wie diese Umstände insgesammt in der Notorietät beruhen, auch bedürffenden Falls durch viele Zeugen hinlänglich erwiesen werden können.

¶ 2

§. II.



§. II.

In der Zeit da sie ihren sel. Mann geehliget, waren unter denen Herren von Oberg verschiedene Zerungen entstanden, welche das gute Vernehmen gänzlich unterbrochen, solches aber wieder herzustellen, liesse sie sich keine Mühe verdrüssen, dahero denn auch bis diese Stunde, bey der ganzen Familie sie wohl gelitten und in Ansehen sich befindet. Der sel. Herr Obrist-Stallmeister von Oberg, fandte das Guth, als er solches antrate in schlechtem Stand, ware auch wie mehr als zu bekant, von schwachen und kräncklichen Leib, dahero er denen Verwalthern die Administration zu überlassen sich genöthiget sahe, wobey er endlich merckte, daß ihn nicht wohl gerathen sey, dahero sich um eine treue Gehülffin umfah, und eine Eheliche Verbindniß traffe. Wie die Intraden der Güther beschaffen gewesen, und nachmahls von Zeit zu Zeit in Aufserung gebracht, und vermehret worden, besagen die über die Administration geführte Rechnungen. Es haffteten auf denen Güthern verschiedene Schulden, **A.** nach Beylage A. und die Standesmäßige Verdigung des sel. Herrn Obrist-Stallmeisters, erforderte einen merklichen Aufwand, welcher nicht anders als mit Aufnehmung eines Capitals bestritten werden können. Hiezü came daß bald nach dem Ableben desselben die Gerechtfame des Guthes, sowohl von denen angränzenden Nachbahren als sonst, häufig in Anspruch genommen worden, welchen man nothwendig begegnen mußte, und mithin wurde die Frau von Oberg in verschiedene schwere Processen verwickelt, welche jedoch gehörig zu betreiben, die Güther wohl zu administriren, solche in Aufserung und Besserung zu setzen, und dabey ihre Kinder wohl zu erziehen, sie nie ermüdet worden, wie denn auch die Rechnungen über die geführte Administration weisen müssen, daß der Ertrag des Guthes Dürtenstedt und dessen Zugehör sich von Zeiten zu Zeiten verbessert.

§. III.

Wie aber es sonst in gemeinen Sprichwort heisset: Kleine Kinder kleine Sorgen, große Kinder große Sorgen; so ware die verwittibte Frau Obrist-Stallmestherin von Oberg, als Gott Gnade verliehen, daß vermittelst ihrer treuen Wart und Pflege ihre Kinder herangewachsen, damit ebenfalls beladen, indem dadurch die Kosten, so deren Standesmäßige Erziehung erforderte, gehäuffet und als sie vollends auf Univerditäten zu geben schlüssig wur.



wurden, um ein sehr grosses vermehret worden, daß dannhero und da immerzu die Güter in Verbesserung zu bringen dieselbe sich angelegen seyn liesse, die Einnahme nicht mehr hinlangem wollte, die erforderliche Ausgaben zu bestreiten, sondern vielmehr diese jene um ein grosses von Jahren zu Jahren überstiegen, und immer je mehr überwoogen, je grösserer Aufwand vor beyde Söhne erfordert würde, dahero denn nach Ausweisung der bis Trinitatis 1734. geführten Administrations-Rechnungen, eine Summ von 16000. Rthlr. und drüber, mehr Ausgebens als Einnemens, ausgeworffen worden.

§. IV.

Das gute Vernehmen aber, so die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg, in und zwischen der Obergischen Familie zu unterhalten gesucht, hat Weyl. Herr Jobst Alchen von Oberg veranlasset, unterm 18. Jul. 1715. ein Testament zu errichten, und in solchen ein fideicommissum familiae zu stiften, und zum Genus derselben seines sel. Bruders, Weyl. Herr Hilmers von Oberg Sohn, Carl Christian zu beruffen, diesen aber Weyl. Herr Raban Heinrich von Oberg's männliche Leibs-Lehns-Erbem zu substituiren. Da nun aber der intituirte und zuerst vocirte Erbe, Weyl. Herr Carl Christian von Oberg vor den Herrn Testator verstorben, dieser aber im Jahr 1720. ebenfalls die Zeitlichkeit verlassen, mithin Krafft der berührten Substitution das Fideicommiss auf der Frau Obrist-Stallmeisterin Söhne verfallt war; so ergriffe sie alsbald davon den Besiz, und erlangte nicht allein dabey Manurenentz, sondern behauptete zugleich die Gültigkeit des von dem Herrn Testatore errichteten letzten Willens, wieder die von denen Herren von Oberg zu Oberg, dagegen gemachte Einwendungen, und fieng also an, die in sothane Fideicommiss gehörige Capitalia und übriges Vermögen zu administriren. Wiewohl nun auch bey dieser Administration in der ersten Jahrs-Rechnung die Ausgabe die Einnahme überstiegen; so hat sich jedoch in denen folgenden Jahren es alsbald umgekehret, und ist alzeit mehr Einnemens geblieben, welches endlich bis Ostern 1734. nach dem ungefehr gezogenen Calculo, als welcher erst bey Computation und Calculation der Rechnung, mithin bey deren völligen Berichtigung liquid wird, eine Summ von 7678. Rthlr. betragen.

§. V.

Diese mehrere Einnahme aber, so von dem Obergischen Fideicommiss abgefallen, ist von der Frau Obrist-Stallmeisterin



ein von Oberg von Jahren zu Jahren in die Administrations-Rechnung des Gutes Dütenstedt eingeworfen, und theils zur Verbesserung des Gutes, theils zu Standesmäßiger Erziehung ihrer Kinder angewendet, mithin dadurch die Administrations-Rechnung an das Fideicommiss, von Zeit zu Zeit schuldig, das Fideicommiss aber der Administration Creditor worden, ohne daß die Frau Obrist-Stallmeisterin als Rechnungs-Führerin, nur den geringsten Lard, geschweige ein mehrers, in ihren eigenen Nutzen davon verwendet hätte: wird auch die Beschaffenheit der Sache um so deutlicher in die Augen leuchten, wenn die Rechnungen über die Administration des Gutes Dütenstedt, wie ausdrücklich bey deren Ubergabe vorbehalten ist, nach dem Rechnungs-Stylo eingerichtet werden, und in solche dasjenige was von denen Fideicommiss Einkünften mehr Einnommens geblieben, unter dem Titul: entlehnt, in Rechnungs Einnahme gestellet: dann jeden Jahr der Rest-Verweiss annectiret wird, da alsdenn sich offenbar zu Tage legt, wie die Frau Obrist-Stallmeisterin, nicht duplici sed vno iudicio, nemlich actione tutelæ directæ über ihre Administration die in der That vna, sed per duas provincias diffusa gewesen, belanget, und die connexitas causæ, so zwischen beyden Rechnungen, über das Fideicommiss und die Administration des Gutes Dütenstädt obwalter, keinesweges getheilet werden könne. Da aber die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg sich nichts weniger als dieses versehen, daß ein leiblicher Sohn, der so viele und grosse Merckmahle einer ungeschätzten Mutter-Liebe wahrgenommen, die Rechnungen nach der äuffersten Strenge untersuchen sollte: hat sie wie bald umständlicher berührt werden soll, ihre Rechnungen in der Maasse wie sie solche verfasst gehabt, übergeben, doch dabey die fernere Nothdurfft ausdrücklich vorbehalten.

§. VI.

Sorhin gieng ihre einige Sorge dahin, es in die Wege zu richten, daß ihre beyde Kinder, wenn solche erwachsen wären, in Güte auseinander gesetzt würden, und verhoffte sie anhen von solchen das Zeugniß zu erhalten, daß sie als eine treue Mutter sich jederzeit erwiesen hätte. Da nun deren ältester Herr Sohn ehe er einmahl maioren gewesen, den festen Vorsatz gefasset, sich zu verhehlichen, entschloss sich zu gleicher Zeit die Frau Obrist-Stallmeisterin zu Trinitatis 1734. ihre Administration nieder zu legen, und um hierunter desto eher ohne Weitläufigkeit



feit zu reuifiren, ſchriebe ſie an den Königl. Groß-Britanniſchen Rath und Hoff-Berichts-Aſſeſſoren zu Hannover, auch erſtern Syndicum zu Hildesheim, Herrn Johann Georg Perſchen, als welcher derſelben vorher in einer gewiſſen Sache bekannt worden, erſuchte ihn auch zugleich ſich zu gütlicher Auseinanderſetzung ihrer Kinder gebrauchen zu laſſen, welcher ſolches zu übernehmen, ſich anheißig machte, auch deswegen nach Düttenſtedt came. Als ihn nun zu dem Ende alle Rechnungen über die Administration vorgeleget worden, und derſelbe beyde Herren Gebrüdere von Oberg fragte: Ob es gefällig wäre die Rechnungen durchzugehen, und wo etwas dabey zu erinnern wäre, ſolches alsbald anzumercken? Gabe der ältere Herr von Oberg zur Antwort: Seiner Mamma Administration zu unterſuchen, trüge er groſſes Bedencken, wäre alſo unnöthig die Rechnungen vorzunehmen und durchzulauffen; vielmehr mögte darauf gedacht werden, wie er mit ſeinen jüngern Herrn Bruder auseinander geſezet würde; worauf auch gedachter Herr Aſſeſſor und Syndicus Perſch, die Rechnungen an die Frau Obrift-Stallmeiſterin von Oberg zurück gebracht, und dagegen die Auseinanderſetzung beyder Herren Gebrüdere von Oberg vor die Hand genommen hat, worinnen er auch ſchon ſo weit avanciret war, daß der jüngere Herr nicht abgeneigt ſchiene, ſeinen ältern Herrn Bruder das Guth zu überlaſſen: Wie dieſes alles der gedachte Herr Aſſeſſor und Syndicus Perſch, auf Erfordern zu bezeugen, ſich nicht wird entbrechen können. Es wird derſelbe auch arretiren müſſen, daß als die Frau Obrift-Stallmeiſterin von Oberg, ihn die Rechnungen ausgeantwortet, ſolche ihren beyden Herren Söhnen zur Unterſuchung vorzulegen, ſie dabey die Erklärung gethan: Die Schluß-Rechnung würde bezeigen, daß ſie viele tauſend Thaler mehr Ausgebens als Einnehmens hätte; dagegen aber ſey die Administration einige tauſend in die Fideicommiſs-Rechnung ſchuldig. Wenn aber ihre beyde Herren Söhne erkennen würden, daß ſie mit ihnen gehandelt als einer treuen Mutter eignet und gebühret; ſey ſie gefonnen alsbald die Erklärung zu thun, daß ſie von dem Rechnungs-Bestand, nichts von ihnen fordern, ſondern ſolchen gänzlich erlaſſen wolle.

§. VII.

Da inzwischen gedachter Herr Aſſeſſor und Syndicus Perſch, mit denen beyden Herren Gebrüdern von Oberg wegen Annehmung des Ritter-Sizes Düttenſtedt und deſſen Pertinentien



in gütlicher Handlung begriffen war, und insonderheit wegen des Werths desselben ein Quantum so von beyden Theilen beliebt wurde, aussündig machen wollte, kame des ältern Herrn von Obergs Frau Schwieger-Mutter, die Frau Cammerherrin von Schenk nach Düttenstedt, welche des Dafürhaltens war, es sey in der Sache nichts vorzunehmen, ohne vorher einen Anschlag von dem Guth zu sehen, und könnte dieser nach derjenigen Methode gemacht werden, welche die leichtste sey; Worauf der Herr Assessor und Syndicus Pertsch in Vorschlag gebracht, solchen nach dem Ertrag aus denen Rechnungen zu verfertigen: Wie er denn alsbald die Rechnungen zu sich genommen, und daraus den Anschlag sub B. anliegend, verfertiaet, und überendet. Es präten-
 B. dirte gedachte Frau von Schenk zu gleicher Zeit, ihr alle Rechnungen und Nachrichten von dem Guth auszuantworten, um solche Scripturen mit nach Celle zu nehmen, und daselbst durch jemand zur Untersuchung zu bringen; allein man erwiederte: Wenn gegen die Rechnungen etwas einzuwenden, müste solches in foro gestuz administrationis geschehen, und die inspectio documentorum, könne nirgends als in Düttenstedt bewürcket werden, indem solche vor geendigter Administration und Quitting nicht von Handen zu geben stünden. Weil aber der ältere Herr von Oberg veniam etatis impetret, der jüngere Herr von Oberg aber ferner unter seiner Frau Mutter Vormundschaft bleiben wollte, wurde von dieser vor gut angesehen, ihn oft erwähnten Herrn Assessorn und Syndicum Pertsch, zum Curatore bestellen zu lassen, welches auch erfolget, und da verhoffte die Frau Obrist Stallmeisterin, es würde auf den verfertigten Anschlag eine Gegen-Erklärung erfolgen, mithin der Weg zu Auseinanderlegung ihrer Kinder gebahnet werden; Allein statt dessen kamen die Frau Cammerherrin von Schenk nebst dem Herrn Ober-Appellations-Rath von Puffendorff unvermuthet nach Düttenstedt, und communicirten zu einer solchen Zeit wegen Annehmung des Guths die
 C. Gedanken sub C. da der Herr Assessor und Syndicus Pertsch, nach Ober-Sachsen in unvermeidlichen Geschäften verreyet war, und da wegen solcher Abwesenheit der jüngere Herr von Oberg nichts schlüssen können, wurde bey dessen Herrn Curatoris Zurückkunft auf obigen Antrag die sub D. enthaltene Antwort erhalten; Worauf nichts weiter ergangen, als daß der ältere Herr von Oberg verschiedene hefftige und mit der Ehrerbietung so Kinder denen Eltern zu erweisen verbunden, nicht einstimmdende Brieffe, an seine Frau Mutter abgelassen, wovon zu einer Probe
 E. Beilage sub E. angebogen wird. Dießennach sahe sich die Frau Obrist-

Obrist-Stallmeisterin von Oberg genöthiget, bey Ihro Hoch-
Fürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel, nach
Lit. F. demüthigst nachzusuchen, daß sie gnädigst geruhen möge F.
ten, eine Commission nieder zu setzen, so nicht allein die Irrun-
gen zwischen ihren beyden Herren Söhnen, sondern auch zwi-
schen denenselben und ihr, in Güte oder Recht erörterte; Wel-
chen gehorsamsten Bitten auch gnädigst deferiret worden.

§. VIII.

Witterweile verfiel der ältere Herr von Oberg auf die Ge-
danken, durch Notarien und Zeugen von dem Guth Dü-
renstedt Possess ergreifen zu lassen, und mußte doch selbst beken-
nen, daß solche Possess nach Absterben seines Herrn Vaters,
ipso jure an ihn übergegangen sey; Dahero dieses seltsame und
koffspielidige Unternehmen, bey allen die davon auch nur Nach-
richt erlanget, eine Verwunderung und zugleich diese Anmerkung
verursachet, daß das Consilium so hiezu gegeben worden, mi-
nus adaequatum sey. Vor Eröffnung der Commission selbst,
übergabe der ältere Herr von Oberg eine also genannte Informa-
tionem in facta, welche aber größten theils mit falschen Umstän-
den angefüllet war, dahero denn in termino die Frau Obrist-
Stallmeisterin eine Gegen-Information überreichen lassen, auf
welche etwas zu verlegen, der ältere Herr von Oberg zur Zeit
nicht vermögend gewesen ist. Was dabey die Frau von Oberg
ad Protocollum verhandeln lassen, und wie sie zu gleicher Zeit
Administrations- und Fideicommiss-*Rechnung* übergeben, wes-
set Beilage sub Lit. G. und was die Commissio darauf decreti-
ret Lit. H. Nun stunde zwar die Frau Obrist-Stallmeisterin von H.
Oberg in denen Gedanken, es würde deren älterer Herr Sohn
entweder auf dasjenige, was sie nach Lit. G. declariren lassen,
rotunde sich erklären, oder aber denen Commissorialischen Ver-
ordnungen nach, beyderselbst *Rechnungen* examiniren, und mo-
nita darüber verfertigen; Allein sie mußte erfahren, daß mit Zu-
rücklegung derer Administrations-*Rechnungen*, in welchen der
ältere Herr Sohn Debitor ist, er die Fideicommiss-*Rechnung*,
nach welcher er sich pro creditore zu geriren vermeinet, allein vor
die Hand nehmen, ja so gar nach Lit. I. um Exsequution des dar-
inn gezogenen Saldo nachsuchen wollen, da jedoch die Frau Obrist-
Stallmeisterin von Oberg, in ihrer vorhin allegirten Gegen-
Information, wovon quoad passum contententem Extractus sub
K. angefüget wird, sich auf connexitatem causae bezogen, und K.
C daß



daß keine Rechnung von der andern separiret, wenigstens die per reconvencionem anzustellende Contraria tutelæ actio, keine andere als diese Folge haben könne, daß pari passu, beyde Rechnungen in das reine gebracht würden, declariret hat; welches aber die Hochfürstl. Commission nicht attendiret; sondern ad nuda narrata ohne vorher die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg L. zu hören ein Mandatum de solvendo nach Lit. L. zu erlassen, und da verschiedener Verhinderungen halber, nicht so fort darauf gehandelt werden können, und der älteste Herr von Oberg so gar M. nach Lit. M. obiecta exequutionis vorgeschlagen, eine Paritoriam N. nach Lit. N. zu erkennen, auch als darauf dessen Frau Mutter nach O. Lit. O. mit einer Wieder-Klage und exceptionibus sub & obreptionis eingekommen, solche nur ad noticiam zu communiciren, und P. einen Termin anzusetzen nach Lit. P. vor rätzlich angesehen; so wäre zwar die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg geneigt, sothane Tagsfahrt abwarten zu lassen, und nach Befinden sich gegen dasjenige so ihr zugemüthet würde, rechtliche Mittel zur Hand zu nehmen; Allein weil inzwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel, als Committens diese Zeitlichkeit gezeuget, mithin dadurch die Commissio erloschen; so hielte sie rätzlich zu seyn, deren Erneuerung so lange zu depreciren, bis bey Ihro jetzt-regierenden Hochfürstl. Durchl. sie ihre Nothdurfft demüthigst vorgestellet hätte.

§. IX.

Man befindet sich aber dieselbe dadurch (welches aber mit Vorbehalt der Ehrerbietung, so man gegen die ehemahlige Herren Commissarien trägt, getaget wird,) zum höchsten graviret, daß auf ihres ältern Herrn Sohns Anruffen, alsbald ein Mandatum sine clausula, dasjenige was in der Fideicommiss-Rechnung mehr Einnehmens ist, zu bezahlen, abgelassen worden, da jedoch die Sache gar nicht zu vergleichen mandat qualificiret ist. Denn wenn gleich wollte vorgegeben werden, daß diejenige Summ, welche die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg, als Bestand mehrerer Einnahme als Ausgabe ausgeworffen, als eine in liquido beruhende confestimte Forderung anzusehen wäre, welchen falls nicht anders als a mandato der Anfang gemacht werden mögen; so ist doch zu erwägen, daß die über das Fideicommiss geführte Rechnung zur Zeit nicht abgehöret noch dispunctiret worden. Nun ist aber ausgemachten Rechens, nullum liquidum ex rationibus peti posse, nisi illis di-

dispanctis : Es ist richtig, daß ehe und bevor von einen Liquido etwas gefaget werden kann, Einnahm und Ausgabe computiret werden muß,

L. 82. D. de Cond. S. Demonstr.

and wo alsdenn in Einnahme und Ausgabe die Summ gleich ist, wird es pariatio genennet:

L. 81. D. eod.

ist aber die Summ ungleich, es mag mehr eingenommen als ausgegeben seyn, oder die Ausgabe die Einnahme übersteigen, muß die geringere Summ von der größern abgezogen werden, und erstern fah muß der Administrator den Bestand herauszahlen; in den andern Fall aber ihn dasjenige, was mehr ausgegeben worden, vergütet werden. Die Computation derer Rechnungen, muß durch Calculatores, in der Partheyen Gegenwart gechehen, sonst kann nicht gefaget werden, daß solche dispanctiret sind:

ESCOBARIUS de ration. Cap. XXI. nr. 22.

COTHMANN Vol. II. resp. 38. nr. 149.

sind sie aber nicht dispanctiret, so ist noch kein Liquidum vorhanden. Es ist nicht genug, daß man nur die Einnahme untersucher, sondern es muß zugleich die Ausgabe examiniret werden, ehe man von einen Liquido etwas sagen kann.

ESCOBARIUS cit. l. Cap. XXI.

§. X.

Wenn nun diese richtige Sätze auf gegenwärtigen Fall gezogen werden, so ist in Facto richtig, daß die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg, eine Administration, als Vormünderin ihrer beyden Kinder gehabt, welche Administration sich so wohl auf das väterliche Leben, als auf das hernach angefallene, von Weyl. Hr. Obrist Jobst Wschen von Oberg errichtete Fideicommiss erstrecket. Und ob wohl zweyerley Rechnungen über solche Administration geführt worden; so ist jedennoch eine in die andere deraestalt eingeflossen, daß bey Endigung der Vormundschaft beyde zugleich und zwar mit der Anmerkung übergeben worden,

C 2

daß

Daß die Fideicommiss-Rechnung, in diejenige so über den Ertrag des Guths Dürrenstedt geführt worden, creditiret, diese also in das Fideicommiss schuldig sey. Wenn nun bey so gestallten Sachen ein Liquidum formiret werden will, kann es nicht anders geschehen, als das die gesammte Administration untersucht, über beyde Rechnungen die Computation angefeket, und denn aus beyden die geringere Summ von der größern abgezogen wird; nach welchem Vorgang sich äußern muß, daß die Frau Obrist-Stallmeisterin als Administratrix und Vormünderin, ein ziemliches zu erfordern behält, und keinesweges etwas heraus zu zahlen verbunden ist, zumahl da sie dasjenige, was in der Fideicommiss-Rechnung mehr Einnehmens bleibet, nicht in cassa, auch nicht in ihren Nutzen verwendet, sondern in das Guth und zu Erziehung der Kinder, also in rem pupillorum verwendet hat; daher nicht von ihr, sondern aus dem Guth und denen über dessen Administration geführten Rechnungen, die reliqua, oder was in das Fideicommiss zu vergnügen, bezahlet werden müssen. Es thut dagegen nichts, wenn eingewendet wird: der in der Fideicommiss-Rechnung gezogene Calculus, von mehrerer Einnahme, enthalte eine Confession, und also ein Liquidum; hingegen die mehrere Ausgabe in der Administrations-Rechnung, sey noch nicht liquid, disfalls aber bekantten Rechts: Liquidum non debere retardari per illiquidum & hoc adeo certum esse, vt exsequutio liquidi, etiam manente litis pendentia super illiquidis, recte fieri possit, & non liquidum in exceptione, liquidum in actione retardare non posse;

BARBOSA in Thes. voce Liquidario.

Denn diese Regel hat wiederum ihre verschiedene Einschränkungen, wie denn gedachter Barbosa alsbald da er oberwehnten Satz vorgetragen, solchen verschiedentlich limitiret, und deutlich gesehet, daß er Abfall leide: 1.) Wenn das non liquidum, mit nächsten liquidiret werden kann, indem dasjenige, was so fort liquid zu machen stünde, allerdings pro liquido anzusehen sey: 2.) Wenn noch keine gewisse Quantitas des angeblichen Liquidi vorhanden sey: 3.) Wenn erst noch Rechnung müsse abgelegt, oder solche untersucht werden: 4.) Wenn wegen des angeblichen Liquidi, alsbald die exceptio illiquiditatis entgegen gesehet worden; Daher denn zu untersuchen ist, wie weit solche Limitationes hier anschlagen.

§. XI.

§. XI.

Es ist bereits in vorhergehenden angeführt und bescheiniget worden, daß die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg, auf einmahl beyde Rechnungen, und noch dazu mit dieser Anmerkung der Hochfürstl. Commission übergeben, daß eine der andern creditiret, und also eine der andern schuldig sey. Befehlet nun, wie doch nicht, daß die Fideicommiss-Rechnung allbereit wäre dispunctiret worden, und der Bestand derselben in liquido beruhete; so sünde doch die Rechnung über die Administration des Guths Düthenstedt, welche aus dem Fideicommiss-Gelder erhalten, ebenfalls alsbald zur Dispunctation zu bringen, und die darinn enthaltene mehrere Ausgabe liquid zu machen, dahero ehe dieses geschieht, von keiner Zahlung des Bestandes in die Fideicommiss-Rechnung, weniger von exsequivischer Herdentretung eines angeblichen Liquid, etwas gesagt werden kann. Hierzu kommet, daß so lange als die Fideicommiss Rechnung noch nicht durch Calculatores computiret und dispunctiret worden, keine gewisse Quantitas des Bestandes mehrerer Einnahme vorhanden ist, wohl erwogen bey dem Examine sich außern kann, daß die Summ sich geringer oder höher belauffet: Ingleichen daß die Frau Obrist-Stallmeisterin sich ausdrücklich vorbehalten, die über die Administration des Guths Düthenstedt geführte Rechnungen, nach Cameralischen Styl einrichten zu lassen, da alsdenn dasjenige, was in der Fideicommiss-Rechnung von Jahren zu Jahren mehr Einnehmens geblieben, in die Administrations-Rechnung in Einnahme, unter dem Titul: Entlehnt, aus der Ursache zu setzen ist, weil würdlich solcher Bestand, wie die Ausgabe besaget, dahin verwendet worden. Endlich tritt noch bey, daß in der auf das erlassene Mandat eingebrachten Exception und damit verknüpfften Wieder-Klage, alsbald die Illiquidität der von dem ältern Herrn von Oberg formirten Ansprüche, hinlänglich gezeiget, also exceptio illiquidi opponiret worden; Daher denn in gegenwärtigen Fall alle Limitationes, so die Regel: Liquidum non debere retardari ob illiquidum, modificiren, anzutreffen sind.

§. XII.

Es schläget auch dasjenige, was sonst von der Confession in theil seine Richtigkeit hat, hier gar nicht an, indem die Frau Obrist-Stallmeisterin nirgends wo schlechterdings bekennet,



daß sie in die Fideicommiss-Rechnung etwas schuldig sey, sondern mit diesen Zusatz die mehrere Einnahme, wie aus Beylage Lit. G. & K. erhellet, eingestanden, daß solche in das Guth Düttenstedt und zu Erziehung der Kinder verwendet, mithin dadurch die Administrations-Rechnung, der Fideicommiss-Rechnung schuldig worden. Es ist also, wenn hier eine Confession statuirt wird, eine Confessio qualificata anzutreffen, welche Capita connexa hat, also nicht zertheilet werden kann, sondern entweder in ihren ganzen Zusammenhang angenommen, oder ganz verworffen werden muß:

LAVTERBACH *Diss. de Confess. §. 54. seq.*

und wenn man auch separata capita aus der Confession und der dabey adicirten Qualitate machen wollte, so solate doch daraus keinesweges, daß so fort die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg pro confessa & iudicata gehalten, actio confessoria gegen sie angestellet, und per mandata sine clausula wieder sie procedirt werden können, indem die der Confession adicirte Qualität dieses würdet, daß obwohl des Actoris Intention in so fern eingestanden worden, daß er keinen Beweis führen darf, jednoch keine Sententia condemnatoria so fort erfolgen, weniger behauptet werden können, daß durch die Bekenntniß man sich selbst verurtheilet, sondern dieses stehet nur daraus zu folgern, daß die separata qualitas, so der Bekenntniß adiciret worden, von demjenigen, der auf solche Weise etwas eingestanden, erwiesen werden müste:

LAVTERBACH *cit. l. §. 57.*

Dahero statt des erlassenen Mandati de solvendo reliqua, vielmehr interloquiret werden müssen: Es hätte die Frau Obrist-Stallmeisterin zu erweisen, daß sie die mehrere Einnahme von dem Obergischen Fideicommiss, in das ihren Kindern zustehende Guth; und sonst zu deren Erziehung, Nutzen und Frommen verwendet; welcher Beweis durch die bereits übergebene Rechnungen, sofort verführet werden können. Ja gesetzt, daß nicht einmahl diese Qualitas der Confession von solchen Bestand der mehreren Einnahm aus dem Obergischen Fideicommiss, wäre adiciret, sondern pure und simpliciter eingestanden worden, es bestünden etliche tausend Thaler mehr Einnehmens als Ausgebens, so würde jednoch, da die Frau Obrist-Stallmeisterin sothane Summ nicht in cassa, sondern zu ihrer beyden Herren Söhne Be-



Besten, von Jahren zu Jahren verwendet hat, ihr mit der restitutione in integrum, weil sie in der geschenehen Puren-Bekennniß dergleichen Rechnung Bestandes, als wäre solcher baar vorhanden, geirret, nicht entstanden werden können, sondern müße ihr allerdings damit gegen die actionem confessoriam, succurrere werden;

per L. 2. D. de Confess.

Allein nachdem dergleichen pura confessio nicht vorhanden; so muß es bey demjenigen, was die Rechte von der qualificata confessione reden, sein unveränderliches Verbleiben haben, und nach diesen hat gegen die Frau Obrist-Stallmeisterin kein mandatum de soluendo, am wenigsten aber sine clausula, erlassen werden können.

§. XIII.

Es sezt aber, wie doch nicht ist, daß dergleichen Mandat Platz gegriffen, so hätte jedennoch da die Exception der Frau von Oberg nicht alsobald eingefommen, keinesweges ein mandatum arctius erlassen werden können, sondern nur ein terminus ad docendum de partitione anberaumer werden mögen,

FRIDERVS de mandat. Lib. II. Cap. XV. §. 7.

und wo alsdenn weder paritio doceret, noch exceptiones überreichet worden, allererst das arctius mandatum Platz gegriffen.

FRIDERVS cit. l.

Da aber dieses allzuschnell und voreilig erfolget, hat es nichts anders als die Wirkung simplicis paritoria, zu dem Ende nach sich ziehen können, daß die Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg dadurch excitiret worden, mit ihren exceptionen einzukommen. Dieses hat dieselbe auch alsbald bewürket, und zugleich eine Wieder-Klage gegen ihren ältern Herrn Sohn überreichet, da denn allerdings rechtlicher Ordnung nach sich gebühret hätte, solche Exceptiones und Wieder-Klage, nicht wie geschehen, bloß zur Nachricht, sondern zur Replic, und respective zur Exception zu communiciren, zumahl da die Wieder-Klage in contraria tutelae actione bestanden, also ex eadem causa, woher die Conuention entsprungen, ihren Ursprung genommen. Diffsalls aber ist



ausgemachten Rechts, daß die Wieder-Klage mit der Klage pari processu & sententia verhandelt und erdortet werden muß;

FRIDERVS de process. Lib. III. Cap. VII. nr. 9.

Wie denn überhaupt bekannt ist, daß die Wieder-Klage in allen Fällen, wo die Compensatio Platz greiffet, dergestalt statt findet, daß sie pari processu cum conventionis causa tractiret wird:

L. 7. §. 1. D. de Compens.

L. 8. §. 2. D. de neg. gest.

und ist auch in der angestellten Reconvention nach Weylage Lit. O. albereit dieses deutlich ausgeföhret, und mit einer Decision aus dem Mevio, welche in terminis terminantibus gegenwärtigen Casum enthält, alles bestärket worden, wohin man sich beziehet.

§. XIV.

Es gehet hiernächst auch nach der Eigenschaft der actionis tuteles nicht an, daß eine Rechnung von der andern abgesondert und zertrennet werde, in Betracht, daß die actio tuteles ihrer natürlichen Eigenschaft nach generalis ist,

L. 38. D. pro socio.

und nicht per singulas causas, sondern nur einmahl überhaupt angestellet wird,

MYNSINGER in comm. ad §. fin. Inst. de Actil. tut. nr. 8.
CVIACIVS Obf. Lib. XVII. Cap. 7.

folgar auch dadurch alles was in die Vormundschaft einschläget, untersucht werden muß. Am allerwenigsten können in gegenwärtigen Fall, die in einer Vormundschaft geföhrete unterschiedene Rechnungen von einander getrennet werden, weil unter beyden, nemlich der Administrations und Fideicommiss-Rechnung eine solche Connexität ist, daß da die Gelder von einer in die andere geflossen, die mehrere Einnahm von der letzten, in die erstere alzeit verwendet worden, unmöglich eine richtige Computation und Disposition geschehen kann, wo nicht, wie schon das Commissorialische Decret sub Lit. H. enthält, beyde zugleich cal-

cu



coliret und examiniret werden, die generalitas actionis tutelæ, verursacht anbey, da zweyerley Administrationes in einer Vormundschaft vorgekommen, um so mehr eine Continentiam und Connexität zwischen beyden Rechnungen, daß solche miteinander untersucht, und nicht getheilet werden können, als die Frau Obrist-Stallmeisterin eine Wieder-Klage angestellet, bey welcher mutua petitione eine vera connexitas, continentia & coherentia causæ, anzutreffen ist.

Conf. FRIDERVS de contin. causa Cap. VI. VIII. XIII. seq.

Zudem so kann der Bestand mehrerer Einnahme in der Fideicommiss-Rechnung, ohne daß die Administrations-Rechnungen vorher untersucht sind, nicht erläutert werden, und die Rechnung über das Fideicommiss, ist gleichsam als ein Accessorium der allgemeinen Administrations-Rechnung anzusehen, welche beyde Umstände abermahls eine Continentiam causæ veranlassen, daß eine Rechnung von der andern nicht getrennet werden kann. Hiezu kommet, daß der ältere Herr von Oberg, da er die Fideicommiss-Rechnung, von der Administrations-Rechnung absondern will, nichts anders als dieses zu intendiren scheint, als denn solcher Rechnungen Untersuchung wie man saget ad Calendas Græcas zu verweisen, welchenfalls wenn er damit bey an und ausgeführten pro continentia & connexitate streitenden, auch andern verschiedenen Gründen, gehöret werden sollte, eine Injuria daher entspringen würde, vnde jura nasci debent, welches unmöglich geschehen kann noch geschehen wird.

§. XV.

Gehet aber dieses nicht an, so stehet noch vielweniger in des ältern Herrn von Oberg's Mächten, seiner Frau Mutter dasjenige, was sie aus dem Guth Düttenstedt, nach Beilage Lic. Q. zu erheben hat, darum vorzuenthalten, weil derselbe aus Q. der Fideicommiss-Rechnung einen starken Bestand zu erfordern hätte. Es sind diese Gelder zur Alimentation der Frau Obrist-Stallmeisterin ausgezekt und gewidmet, und disfalls ist bekannt, daß wenn ein Creditor bona ad alimentationem debitoris destinata, mit Arrest belegen lassen will, er damit nicht zu hören sey, indem keine Exequutio in alimenta geschehen kann, solche auch nicht sequestriret werden mögen, und wird dafür gehalten, daß man jemand um das Leben bringen wolte, wenn man ihn die Alimenta versaget.

Ⓒ

Auth.



Aurb. Licet C. de nar. lib.

L. 33. p. § L. vlt. D. de reb. auct. jud. poss.

MVLLER Part. I. ad Const. Elef. 29. nr. 13.

LANGE Proc. civ. Cap. XXVIII. nr. 110.

CARPZOV Parr. III. Const. 26. def. 5.

Kann nun dergleichen nicht einmahl auctoritate judiciali geschehen; so wird es noch vielweniger in des vermeintlichen Creditoris eigenen Mächten stehen, dem putatio debitori, die Alimenta wegen eingebildeter Forderung vorzuenthalten, und sein eigener Richter zumahl in offenbaher unrechtfertigen Postulatis zu seyn. Gelegt, wie doch nicht ist, daß der ältere Herr von Oberg, li- quido an seiner Frau Mutter etwas zu fordern hätte, so würde er um seine Forderung zu erlangen, das richterliche Amt implo- riren, und daher Hülffe erwarten müssen. Es hat derselbe all- bereit diese Obliegenheit erkannt; und nach Beilage Lit. M. so gar objecta exsequutionis vorgeschlagen, von welchen er seine Bezah- lung zu erhalten vermeinet, will aber nunmehr von dem ersten Weg abspringen, und sich selbst durch Vorenthaltung der Alim- ent-Gelder die er nach Beilage Lit. Q. an seine Frau Mutter auszuahlen hat, via facti, also auf die allernverantwortlichste Weise bezahlet machen. Kinder sind überhaupt verbunden, ihren Eltern nicht nur bedürftigen, sondern auch gewisser Maassen Standesmäßigen Unterhalt zu reichen:

NIC. PASSAVANT diss. de Antipelargia sef. II. §. 17. seq.

IO. GEORG FICHTNER diss. de Antipelargia §. 17. seq.

mithin sind solche noch mehr verpflichtet, dasjenige an ihre Mut- ter richtig abzuführen, wozu sie Krafft der väterlichen Disposition verbunden sind, und wozu sich dieselbe durch einen besondern Ver- trag, und gerichtliche Zusage anheischig gemacht haben.

§. XVI.

Wlein der ältere Herr von Oberg sehet dieses alles außer Au- gen, und ob er wohl seiner Frau Mutter, die wegen ihres Unterhalts und Bewitthums, in dem Gut Düttenstedt ein still- schweigend Leben-Pfand hat, nach angeführter Beylage Lit. Q. auf das verbindlichste zugesaget, so wohl vor sich als Nahmens seines jüngern Herrn Bruders, die dafür zu entrichtende Gelder, von



von halben Jahren zu halben Jahren nicht nur zu pränumeriren, sondern auch zu mehrerer Sicherheit caution auf zwey tausend Reichs-Thaler hoch, bey Hoch-Fürstl. Wollfenbüttelischer Kriegs-Cassa oder Hochlöbl. Landtschafft zu bestellen; so ist jedennoch diese Caution noch nicht berichtigt, und statt der zu Ostern schuldigen pränumeration, hat derselbe nach Lit. R. eine vermeintliche Aufrechnung machen, und hernach nach Lit. S. seinen jüngern Herrn Bruder, dem er auch eine ganz unförmliche und unstatthafte Rechnung formiret, wegen des seiner Meinung nach noch zu zahlenden Rückstandes, eine Anweisung auf seine Frau Mutter ausgestellt, welche ihn aber wiederum zurück gesendet worden. Aus der Beilage Lit. R. ist zu ersehen, daß gedachter ältere Herr von Oberg, unter andern von der in der Fideicommiss-Rechnung gezogenen Summ mehrerer Einnahme, von seiner Frau Mutter Zinsen fordern will, da jedoch in vorhergehenden an und ausgeführt worden, daß solthane Fideicommiss-Rechnung noch nicht dispunctiret, der Bestand in die Administrations-Rechnung gezogen, also in das Guth Düttenstedt, und sonst zum Besten des ältern Herrn von Oberg, so wohl als seines jüngern Herrn Bruders verwendet worden, also wenn nach adjunctirter, calculirter und dispunctirter Fideicommiss-Rechnung, ein liquider Bestand mehrerer Einnahme bleibet, solcher von dem Bestand mehrerer Ausgabe in denen Administrations-Rechnung abzuziehen, und also aus dem Welichen Guth Düttenstedt, dergestalt zu vergütchen ist; ganz ohne, daß die Frau Obrist-Stallmeisterin solche mehrere Einnahme zu vergütchen oder Zinsen davon zu bezahlen, kann angehalten werden. Der disfalls geäußerte Unfug, eröffnet sich umständlich aus vorhero angeführten und ausführlich deducirten in jure & facto gegründeten Umständen, dahero unnöthig ist ferner etwas dagegen vorzubringen.

§. XVII.

Dieses aber muß noch erinnert werden: Es hat der ältere Herr von Oberg bis herho nicht allein aller Orten ausgesprengt: Seine Frau Mutter hielt ihn zur höchsten Ungebühr dasjenige auf, was ihn von Gott und Rechtswegen gebühre, suche ihn gänzlich zu verderben, ließe sich durch schändliche Rathgeber zu gefährlichen Weiterungen verleiten, und was dergleichen mehr; sondern es hat derselbe sich auch nicht entsehen, dergleichen herbe Anschuldigungen, unter eingemischten unzielerlichen und ungegründeten Lamentationen zu wiederholten mahlen in Schrifften und



Briefsen vorkommen zu lassen, welche beyzulegen darum vor un-
 nöthig geachtet wird, weil schon aus oben angeführter Beylage
 Lit. E. einige Bescheinigung kann erschen werden, und aus demje-
 nigen, was bishero ausgeföhret worden, sich hinlänglich verof-
 fenbahret, daß der ältere Herr von Oberg Weiterungen zu ver-
 anlassen keine Gelegenheit verläumet. Denn warum hätte sonst
 derselbe bis anhero die gegen die Administrations Rechnungen zu
 stellende Erinnerungen zurück gehalten? Beyde Rechnungen zu
 zertrennen sich angelegen seyn lassen? Die Bestelung der verspro-
 chenen Caution, bis diese Stunde nicht berichtigt? Den ver-
 prochenen Vorshuß sälliger Unterhalt und Bewoithums Gelder,
 geflissentlich nicht nur zurück gehalten, sondern sogar mit nichtigen
 Gegen-Rechnungen, was er zu bezahlen verpflichtet, decliniren,
 ja noch ein mehrers zu erfordern behalten, und sich selbst in eigen-
 ner Sache Recht sprechen, und zum Richter aufwerffen wollen?
 Dieses sind ja solche Unternehmungen, welche zu nichts anders
 abzwecken, als liern ex lite geflissentlich, doch zugleich auf das
 unverantwortlichste zu erwecken. Statt solcher Ausschweifungen,
 zur Verwirrung der Sache und Spielung derselben, in das
 weite Feld abzielenden Beginnungen, hätten die Rechnungen vor-
 längst zu gänzlicher Erörterung und Dispunction befördert, und
 allen solchen Irungen die bendthigte und erwünschte Endschafft
 gegeben werden können, wozu die Frau Obrist Stallmeisterin
 von Oberg allbereit hinlänglich die Hände geboten, auch noch zu
 bieten bereit, ja auch in Güte alle Zwistigkeiten zu heben des Er-
 bietens ist. Allein weil friedgehabige Gemüther zeithero mehr
 Gehör bey ihren ältern Herrn Sohn gefunden, ja ihre Frau
 Schwieger-Tochter sich verlauten lassen: es solle disfalls keine
 gütliche Beylegung Platz greiffen, sondern sie wolle allenfalls alle
 ihre Kleider gegen ihre Frau Schwieger Mutter zum Proceß an-
 wenden; so wird die ganze unpassionirte Welt, welche dieses
 vernimmt, und jedermann, der nicht vorgewonnenes Sin-
 nes ist, ein Urtheil fällen können: an welchen Theil die
 Schuld der entstandenen Weiterungen liege? Zu solchen Ende,
 und zugleich zu zeigen, wie der bishero gegen die Frau Obrist
 Stallmeisterin gebrauchte Modus procedendi, nicht mit denen
 Rechten übereinstimme, hat man vor nöthig erachtet, dieses alles
 durch öffentlichen Abdruck zu zeigen, in der zuversichtlichen Hoff-
 nung, es werde nunmehr ein anderer Eindruck von der Sache hie
 und da entstehen, mithin prompte Justiz mitgetheilet, und solchem-
 nach die übergejaminte Vormundschafft verführte Rechnungen,
 bald möglichst adjouffiret werden.

Bey,



Beylagen.

Lit. A.

Ungefehrliches Verzeichniß / was vor Schulden, auf dem Gut Düthenstedt, schon zu Lebzeiten des Herrn Obrist-Stallmeisters von Oberg gehaffet, und was nach seinen Absterben, die hinterlassene Frau Wittwe bezahlet.

- | | | | | | | |
|-------------|------|----------------|----------------------|--------------|---|--|
| 500. Rthlr. | laut | Obligation | von 15. Mart. | 1709. an die | Frau von Gadenstedt | schuldig. |
| 800. „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ |
| 121. „ | „ | 17. Gr. 4. Pf. | der Wittwe Ricklands | an Vor- | schuß in die Rechnungen | von 1708. bis 1712. bezahlt. |
| 120. „ | „ | „ | „ | „ | an eben dieselbe, | Capital laut Obligation |
| 103. „ | „ | 14. „ | „ | „ | den 5. Apr. 1713. an den Kählerl. Reichs-Hoff-Raths-Agenten | bezahlt. |
| 500. „ | „ | „ | „ | „ | Capital laut | „ |
| 150. „ | „ | „ | „ | „ | Zinsen davon, | den 25. Jan. 1715. an die Frau von Hohnhorst |

§

630.

630.	•	•	•	Spiegelische Gelder, in das Fideicommiss gehörig, und drüber haben an rückständigen Besinde Lohn, Handwerkers-Zettul, Apothecken conto, Lehen-Baare, Procuratur-Gebühren und Process-Kosten, wie zu liquidiren, bezahlet werden müssen.
1000.	•	•	•	
400.	•	•	•	
Summa 4324. Rthlr. 31. Gr. 4. Pf.				und drüber hat die Beerdigung des sel. Herrn Obrist-Stallmeisters gefosset, wie zu liquidiren.

Lit. B.

Extract aus dem über das Adelige Guth Düttensfeldt gemachten Anschlag.

Das Adelige Guth Düttensfeldt hat folgende Jura.

- 1.) Die hohe und niedere Jurisdiction über die Dörffer Düttensfeldt und Esinghausen, dann deren Feld-Marken. II.) Das jus patronatus. III.) Wein-Kauff Gelder, von denen verkaufften Bauer-Höfen. IV.) Den dritten Pfennig, von allen zum ersten mahl verkaufften Häusern und Höfen, inql. den dritten Pfennig von dem Hergerewette und Gerade Stücken, so von andern, ausserhalb des Gerichts-wohnenden Erben erleget werden muß. V.) Das Geleite. VI.) Hänslings- und Beywohnungs-Gelder. VII.) Spiel-Gelder, das ist, dasjenige so die Bauern erlegen müssen, bey ihren Hochzeiten den Musicanten nach Belieben kommen zu lassen. VIII.) Krug- und IX.) Brau-Gerechtiikeit. X.) Jagd. XI.) Fischerey und XII.) Guth- und Weyde-Gerechtiikeit.

Dann folgende Länderey, Zehenden, Wiesen, Holzungen, Gärten, Mühlen, Schäferen, Vorwerck.

Jn



In Kleyfelde 79 $\frac{1}{2}$ Morgen, in Mittel- oder Ackerfelde 75 $\frac{1}{2}$ Morgen, in Bödenlaß- oder Zwichholz-Felde 93 $\frac{1}{2}$ Morgen.
Summa 248. Morgen.

Vor Esinghausen in Schild-Feld 56 $\frac{1}{2}$ Morgen, in Hausers Feld 48 $\frac{1}{2}$ Morgen, in Heese 65 $\frac{1}{2}$ Morgen, in Mittel-Felde 47. Morgen, in Zwichholz-Felde 34 $\frac{1}{2}$ Morgen.
Summa 252 $\frac{1}{2}$ Morgen.

In Peiner Felde 12 $\frac{1}{2}$ Morgen.
Summa aller Länderey 513. Morgen.

Der Zehenden vor Düttensstedt und Esinghausen, so wohl in Getraibdt als Fleisch bestehend. Der zu Düttensstedt und die Halbschiede zu Esinghausen, ist Bischöfl. Lehen, die andere Helffte aber denen Dettmarn verafftelehnt.

Der Wiesen-Wachs erträgt jährlich 15. Fuder, ohne diejenige so an Geld, Wachs u. d. g. ungefehr 2. Rthlr. 33. Gr. verzinsen.

Holzungen sind verschiedene.

Die Gärten halten 10. Morgen.

Die Stebedorffer-Mühle giebt jährlich Pacht 50. Rthlr.

Die Düttensstedtsche Wind-Mühle.

Die Schäferey.

Das Vorwerck Tadensen hat an Länderey 111 $\frac{1}{2}$ Morgen.

Die Wiesen ertragen 9. Fuder.

Die Abdeckerey.

Die dem Adel. Hause Düttensstedt angehörige Leute sind zu Düttensstedt 15. zu Esinghausen 16. an der Zahl.

Frohn-Dienste mit der Hand als Pferden, it. Bedemunds-Dienste, Frohn bey der Klapper-Jagd, Burafeste.

Auswärtige Meyer sind 9. Die Häuslinge müssen alle Jahr 2. Pfund Hebe spinnen.

Die Pfarrerlehn in Haus Buch benennet, bringen an Laudemial-Geldern 343. Rthlr. 33. Gr.

Dem Obligario aber auf dem Mauricis-Berge, müssen jährlich geliefert werden 6. Mß.

Das Guth Düttensstedt hat von denen Jahren 1720. bis 1731. rentiret 22020. Rthlr. 33. Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. Bringet ein Jahr gegen das andere gerechnet 2002. Rthlr. 29. Gr. und diese Summ mit 25. multipliciret, und also jeden Thaler Einkommen

men mit 25. erhöhet, und den Ertrag à 4. pro cent gerechnet, würde der Wehrt des Guths seyn 50070. Rthlr. Von diesem Quanto müssen abgezogen werden das Lehn-Pferd, Kost und Lohn der Dienst-Boten, Kost der Fröhner, nöthige Reparatur-Kosten der Gebäude, Gehalt eines Jägers und Gerichts-Bedienten. Nachdem aber in den Anschlag weder das Inventarium besonders taxiret, noch Pfarr-Lehn, Jagd, Jurisdiction, Gebäude angeschlagen worden, hiernächst auch das Getrande so vor Kost aufgegangen, in Rechnung nicht befindlich ist; so wird genug seyn, wenn überhaupt an den Anschlag 2070. Rthlr. abgehen, und das Guth à 48000. Rthlr. gesetzt wird, welches Quantum bey nahe demjenigen beykommet, so die Herren von Oberg zu Oberg in der Brüderlichen Theilung gesetzt, würde also gar süßig bemeldte Summ, pro vero pretio gehalten werden können.

Lit. C.

Extract aus denen Punkten/ welche Herr Ober-
Appellations-Rath von Puffendorff communiciret.

Weil so viel die gütliche Auseinandersetzung der beyden Herren Brüder von Oberg, wegen ihrer väterlichen Güther betrifft, an Seiten des jüngern Herrn Brudern Curatoris, verschiedene Media in Vorschlag gebracht, und von dem ältesten Herrn Bruder Erklärung darüber erfordert worden; so erklärt sich dieser dahin, nach dem Fuß wie die Herren von Oberg zu Oberg sich verglichen, sich ebenfalls mit seinem jünzern Herrn Bruder zu setzen, und daher das Guth Düttenstedt mit allen dessen Pertinentien, um und vor eine gleiche Summ des jährlichen Ertrags à 1845. Rthlr. von Trinitatis h. A. anzunehmen, in consideration daß die Güther Düttenstedt und Oberg, hie bevorn einander in denen alten Brüderlichen Theilungen gleich gesetzt gewesen, welches zu 5. pro cent gerechnet, ein Capital von 36900. Rthlr. ausmachen wird.

Lit.



Lit. D.

Beantwortung vorhersehenden Punkts.

Auch diesen Vorschlag kann man gewisser Maasse annehmen, wenn nur 1) dasjenige, was zu Düttenstedt noch gekommen, und melioriret worden, in besondere Betrachtung kommet, welches überhaupt dergestalt beobachtet werden kann, daß man diesen Ertrag zu einem gemeinen Jahr, auf 2000. Rthlr. sezet. 2) Wenn sothaner Ertrag dergestalt zu Capital gerechnet wird, daß man jeden Thaler Einkommen mit 25. Rthlr. erhöhet, und also den Ertrag zu 4. pro cent rechnet. Denn da man hier zu Lande die Capitalia selten höher, ja öfters nur vor 32. pro cent ausbringen kann; so folget von selbst, daß sich keine Ritter-Güter zu 5. pro cent Einkommens, kaufen lassen. Auf solche Weise würde das Guth Düttenstedt zu estimiren seyn a 50000. Rthlr. und sollte ich der Meynung seyn, daß der jüngere Herr von Oberg sich erklären könnte, es vor diesen Beehrt anzunehmen.

Lit. E.

Schreiben Herrn Bodo Christoph Aschen von Oberg an seine Frau Mutter.

Hochgeehrte Frau Mutter!

Es scheint, daß meine bisherige Briefe, welche mit aller kindlichen Ehrfurcht abgefaßt gewesen, einen ganz niedrigen Effect haben, und bey der Frau Mutter den Weg zur größten Injustice bahnen. Jedoch ist mein Trost, daß noch Recht und Obrigkeit auf der Welt, die mich gegen alle etwanige offenebare Ungerechtigkeit schützen wird. Ich soll Caution stellen? Wo hat die Frau Mutter Caution amesto bestellt? Da dieselben meine Vormünderinn nicht mehr sind, und dennoch 1) die Meubles aus dem Fideicommiss nicht allein zu ihrer Menage gebraucht, sondern auch so gar an andere dann und wann verlehnen. 2) Verhoffe ich, daß die Helfste meines väterlichen Guths und

dasjenige, was von denen Fideicommiss-Zinsen erspähret, so hinlänglich sind, die Meubles aus dem Fideicommiss zu verschern. 3) Schalten und walten sie mit dem Gute Düttenstedt, als wenn es dero eigenes, angebohrnes und nicht von meinen sel. Herrn Vater herrührendes Guth wäre, und mir wird kein rother Heller gereicher. Jedoch ich versichere, es soll sich schon zu seiner Zeit finden, und habe ich das Vertrauen zu künftiger Commission, es werden die Chicanes, so von andern geschmiedet werden, helle zu Tage leuchten. Was aber die Frau Mutter wegen ihres Wittwens Gehalts erwehnen, so stehet hieraus leicht zu kommen; Maassen solches klärllich in der Ehe-Stiftung enthalten, und da ich mich bis dahero erböten, alles nach Möglichkeit beyzutragen, was die Frau Mutter ausser der Ehe-Stiftung etwa hätte fordern mögen, so kann ich doch anjeko zu mehrern mich durchaus nicht erklären, nachdemmahlen ich sehen muß, daß mir unverschuldeter Weise von der Frau Mutter die größesten Weitläufigkeiten und Verdruß gemacht werden; in Betracht dessen, daß ich geglaubet, sie würde als Mutter und Vormünderin mir das Meinige nicht vorenthalten, und dadurch verurthacht haben, daß ich zu Selangung dessen erst kostbare Processen führen, fremde Gelder aufnehmen, und vielen Verdruß empfinden muß. Wegen des pretendirten Vorschusses wird man verhoffentlich auch wohl fertig werden, und mögte sich am Ende, wenn die Rechnungen erst recht nachgesehen werden, ein ganz ander Calcul finden. Dießes alles sind Früchte, welche die Frau Mutter aus leidigen Rath-Schlüssen unbilliger Köpffe gesammelt, und will ich die ganze Welt zu Zeugen ruffen, daß ich ganz wider Willen zu harten Entschlüssen schreiten muß; Jedoch aber ehe ich mich gänzlich ruiniret sehe, stehet mir nicht zu verdenken, daß ich dasjenige, was mir Gott und das Recht bescheret, äusserst maintainire: Der ich übrigens bin

Meiner Hochgeehrten Frau Mutter

Schwachhausen den 2ten Aug.
1734.

Gehorsamer Sohn
B. C. A. d' Oberg.

Lit.

Lit. F.

Demüthigste Bitte an Ihre Hoch-Fürstl. Durchl.
zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel.

Durchlauchtigster Herzog,
Enädigster Fürst und Herr!

Ich, Hoch-Fürstl. Durchl. wird noch Gnädigst erinnerlich seyn, daß meinen jüngsten Sohn vorhero Justig-Canceller den Hoff-Math Pertschen darum zum Curatore constituiren lassen, damit unter dessen Beystand meine beyde Söhne in Güte und in der Enge wegen ihrer väterlichen Verlassenschaft mögten auseinander gesetzt, mit die bisher geführten Administrations-Rechnungen abgenommen, und wegen meines Bewirthums und Versorgung hinlängliche Sicherheit geschafft werden. Ich kann nicht anders sagen, als daß gedachter Hoff-Math Pertsch sich zeithero alle ersinnliche Mühe gegeben, alles dieses zu erhalten, auch hat zuerst es geschienen, daß der vorgelegte Endzweck zu erhalten stünde; Allein bald haben einige Personen unter beyde Brüder ein Mißtrauen gestreuet, welches nun bereits so weit gekommen, daß ich gefährliche Weiterungen besorge. Ich liebe meine Kinder gleich, will daher auch, daß unter ihnen eine vollkommene aequalität beobachtet, und brüderliches Vertrauen conserviret werde. Der Last der Administration des Guths Düttenstedt wollte gerne loß, und dagegen wegen meines Unterhalts gesichert seyn. Alles dieses hat bishero sich nicht durch die gepflogene Handlung geben wollen, am wenigsten haben meine beyde Söhne sich wegen des Guths vergleichen können. Der älteste so wohl als der jüngste suchen es zu behaupten, und da der erste nur 36000. Rthlr. geboten, hat der letztere mit Genehmhaltung seines Curatoris sich erklärt, es vor 50000. Rthlr. anzunehmen, auch vor diesen Preiß es auf das Loß wollen ankommen lassen, oder wenn der ältere sich des Losses begeben, und ihn es so fort überlassen wollte, noch eine Dileretion pro renunciacione foris zu entrichten. Darauf ist von den ältern noch keine Erklärung erfolgt, sondern es hat derselbe durch Notarien und Zeugen Poßes ergreifen, auch einen Verwalter zu Erhebung der Halbschiede aller Einkünfte einsehen wollen. Was ich dagegen

eingewendet, geruhen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. aus der Anlage sub Lit. A. zu ersehen. Da ich nun die Drohung zu hören kriege, daß mein ältester Sohn eigenmächtig mich depollidiren, und einen Verwalter de facto einsetzen wil; mein jüngster Sohn aber gleiches Recht an denen Gütern hat, ich auch theils meines Wittwen-thums, und des vorgeschossenen gesichert seyn muß; Als habe Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. solches unterthänigst anzeigen und dabey demüthigst bitten wollen, ob periculum in mora mich in der Possession der Güther so lange zu manutenaire, bis ich meiner Vormundschaft erlediget, und das Meinige in salvo bekommen, und ex officio eine Commission zu ernennen, die meine Kinder unter sich und mich mit denselben in möglichster Kürze auseinander setzet. Ich trage dißfalls ein besonders Antrauen zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hoff- und Krieges-Rath von Böttiger, und zu Dero Hoff-Rath Herrn Burckard, und implorire demnach Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst, daß wenn höchst Diefelbe auf diese meine Anzeige die Commission gnädigst resolviren wolten, Sie huldreichst geruhen, einen von diesen beyden in Vorschlag gebrachten Rätthen, solche sub clausula de simplici & plano & solo equitate inspecta zu übertraagen, und das Mandatum manurentia gnädigst zu erkennen. Ich werde vor eine solche gnädigste Willfährung Lebenslang in respectuofester Devotion verharren

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Dützenstedt den 7ten Jul.
1734.

Demüthigste
Hedwig Louisa von Oberg.

Lit. G.

Extractus Protocolli Commissionis, Wofsenbüttel den 9. Sept. 1734. Da der Frau Obrist-Stallmeisterin bevollmächtigter also receffiret:

Die übergabe auch nebst der Gegen-Information ihre über das Guth Dützenstedt und über ihre Administration verfertigte Rechnungen, solche wären zum theil von denen ehmaligen Herren
Con-

Contutoribus als richtig befunden attestiret, sie wolte aber gleichwohl das Examen aller und jeder solcher Rechnungen gar gerne leyden, ob sie wohl glaubete, daß von ihr als einer Uedelichen Dame, leiblichen Mutter, und solcher Mutter, die ihren Wittwen-Stuhl unverrücket behalten hätte, von der also auch zu vermuthen, daß sie in der Welt nichts Liebers hätte, als ihre von Gott bescherete Kinder, nicht pretendiret werden könnte, daß solche nach dem Stylo der Rechnungs-Cammern müssen eingerichtet seyn: Dabey noch dieses erinnert werden müste, daß die Frau von Oberg vor ihre eigene Verjohr noch vieles in Rechnungs-Ausgabe hätte bringen können, welches sie jedoch aus Liebe vor ihre Kinder nicht gethan, sie reservirte sich aber demnechst, daß sie demjenigen, der ihre treuliche und mehr als mütterliche Administration in Anspruch zu nehmen, und nach subtilen Rechnungs-Stylo mit ihr zu verfahren intentioniret seyn würde, dieses alles annoch aufzurechnen, und in Anfaß zu bringen, die Befugnisse haben wolle, mithin eatenus errorem corrigiren, oder vielmehr conditionatam remissionem reuociren, und den Calculum noch emendiren könne.

Weiter übergäbe die Frau von Oberg die über das von dem sel. Herrn Obristen von Oberg gestifteten Fideicommissum geführte Rechnungen, ingleichen das über ihres verstorbenen Ehe-Herren Verlassenschaft errichtete Inventarium, und wolte vernehmen, was dagegen einzuwenden wäre: Sollte darüber ebenfalls, wie schon verlauten wollen, der strenge Cameralische Rechnungs-Stylus vorgewendet werden, so würde ihr erlaubet seyn, auch in Ansehung dieses Umstandes in ihrer Administrations-Rechnungen und sonst in die Omiffa nachzuholen, und dissfalls auch dem strengen Rechnungs-Stylo zu inskriren.

Lit. H.

Extractus Sententiæ commissionis, vom
10. Sept. 1734.

Siernechst wird dem ältern Herrn von Oberg von der an Seiten mehr gedachter Frau Wittive auch den jüngern Herrn von Oberg in termino producirt Gegen-Information, nicht we-

D

ni



niger von der Quittung über bezahlte 3000. Rthlr. Dotal-Gelder; Ferner von denen Fideicommiss, auch Curatel- und Administrations-Rechnungen, hiemit copy erkannt, auf welche derselbe seine *monita* binnen vier Wochen *suo prejudicio* einzubringen.

Lit. I.

Pro separando liquido ab illiquido & decernendo mandato de solvendo liquido decens petitio.

Anwalts

Herr Bodo Christoph Uschen von Oberg.

Contra

Seine Mutter, die verwittibte Frau Ober-Stallmeisterin von Oberg,

in Puncto der abzuliegenden Fideicommiss-Rechnung.

Hoch-Fürstl. u.

Aus denen von der verwittibten Frau Ober-Stallmeisterin von Oberg, zur Hoch-Fürstl. Commission eingereichten dieser Seiten dandnehmig communicirten Fideicommiss-Rechnungen, und ins besondere aus dem Schluß derselben erhellet, daß gedachte Frau Oberst-Stallmeisterin vor ihren ältesten Sohn, Anwalts Herrn Principaln an Zinsen aus solchen Fideicommiss vorräthlich in Händen habe 7824. Rthlr. 29. Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.

Wann nun solcher Zinsen-Vorrath aus ihrer eigenen Confession vollkommen liquid, und daß die Zinsen als fructus fideicommissi Anwalts Herrn Principaln zugehören, eine unstrittige Sache ist, auch von niemand gestritten werden mag; So wird die

dieselbe Anwaßen in übeln nicht vermercken, wenn er dieses zugestandene Liquidum in so weit vors erste acceptiret, und Ein. Hoch-Wohl und Hoch-Edelgebohrne gehorsamst ersuchet, Mandatum S. C. an die Frau Ober-Stallmeisterin ergehen zu lassen, daß sie binnen kurzer ihr zusehenden Frist, diese in Händen vorrätzig habende 7824. Rthlr. 29. Gr. 4; Pf seinen Herrn Principali bezahlen solle. Wobey aber Anwald declariret, wie er dadurch keinesweges die eingereichten Fideicommiss-Rechnungen, weder in Einnahme noch Ausgabe vor richtig zu agnosciren, noch sich der Zinsen, so aus diesen Überschuf herrühren zu begeben, gemeinet sey, sondern daß er sich alle rechtliche Nothdurfft gegen solche Rechnungen ausdrücklich vorbehalte, selbige auch demnedst, wenn das voreerst separirte Liquidum wird bezahlt seyn, weiter einzubringen und rechtlicher Art nach auszuführen, nicht ermangetn werde. Implorando.

Lichtenstein.

Lit. K.

Extract aus der bey Hoch-Fürstl. Commission
von der Frau Obrist-Stallmeisterin überreichten
Gegen-Information.

Sob meine aus denen Rechnungen habende Forderung, so völlig illiquid sey, als von meinen Sohn solche ausgegeben wird, sollte darum nicht glauben, weil schon etliche von denen Concurtoribus unterschrieben, und als richtig attestiret sind. Zudem so kann wegen der sämmtl. Rechnungen das Liquidum also bald ausfündig gemacht werden, und würde es summa injuria seyn, wenn ich erst von dem Gnth verdrenget, und ad separatum, mit meinen alsbald theils liquiden, theils so fort ad liquidum zu bringenden posten, verwiesen werden sollte. Zudem so will mein Sohn von mir als Vormünderin Rechnung haben, und da kann ich nach Belieben, entweder per separatam actionem, oder per reconventionem, contrariam tutela actionem, pro indemnitate consequenda anstellen. Die reconuentio aber ambuliret eum caussa conuentionis, pari passu.

S 2

Lit.



Lit. L.

In Commissions-Sachen Herrn Bodo Christoph Uschen von Oberg, entgegen dessen Mutter, die verwittibte Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg, in puncto reddendarum rationum nomine fideicommissi, wird dieser die ex adverso übergebene petitio copeylisch communiciret, und hat dieselbe die in denen Fideicommiss-Rechnungen liquido eingestandene Summe von 7824. Rthlr. 29. Mgr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. binnen vier Wochen an ihren ältesten Herrn Sohn zu bezahlen. Decretum in commissione Wolfßenbüttel, den 2ten Nov. 1734.

Sürstl. Braunsch. Lüneb. Hof-Kriegs- und Kloster-Räthe, auch zu dieser Sache verordnete Commissarii

J. H. v. Bötticher.

J. F. Voigt.

Lit. M.

In Commissions-Sachen, Herrn Bodo Christoph Uschen von Oberg, entgegen dessen Mutter die verwittibte Frau Obrist-Stallmeisterin von Oberg, in puncto reddendarum rationum nomine fideicommissi, wird dieser die gegenseitige reproductio copeylisch communiciret, und hat dieselbe nach Anleitung des Decreti von 30. Nov. a. pr. binnen endlichen vier Wochen die Liquido eingestandene Summe von 7824. Rthlr. 29. Mgr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. an ihren ältesten Herrn Sohn zu entrichten, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß dem Suchen deferiret werde. Decretum in commissione, Wolfßenbüttel den 9ten Jan. 1735.

Sürstl. Braunsch. Hoff-Kriegs- und Kloster-Räthe, auch zu dieser Sache verordnete Commissarii

J. H. v. Bötticher.

J. F. Voigt.

Lit.

Lit. N.

Extract aus der von Anwald Herrn Bodo Christoph Uschen von Oberg, übergebenen also rubricirten Schrift: *prævia documentatione rite insinuati ultimi decreti, denominatio obiecti executionis, cum petitis, wieder dessen Frau Mutter und den jüngern Herrn Christ.*

Wilh. von Oberg, puncto zu rektituirender liquider Fideicommiss-Zinsen.

Da dieselbe solchen Decreto bis daher mit Bezahlung der in Lit. quido beruhenden, für Anwalds Herrn Principaln gehobener Fideicommiss-Zinsen der 7824. Rthlr. 29. Gr. 4; Pf. kein Genügen geleistet, auch bekanten Umständen nach wohl nicht zu hoffen, daß sie in Güte hierunter Richtigkeit beschaffen werde, folglich Anwald obliegen will, ein obiectum executionis zu denominiren; so ergeheth an Ew. Hoch Wohl- und Hoch Edelgeb. Anwalds gehorsamstes Suchen und Bitten, das Amt Peina in subsidium juris zu requiriren der Frau Wittwen von Oberg zustehenden Hoff zu Dummelbeck, per publicam subhastationem desselben zu verkauffen, und die davon auffkommende Kauff Geld der an Anwalds Herrn Principaln gegen dessen Duitung in Abschlag obgedachter seiner Forderung verabfolgen zu lassen. *cc.*

Lit. O.

Extract aus dem von der Frau Obrist-Stallmeisterin übergebenen Libello reconventionis, junctis exceptionibus in causa conuentionis.

Es ist bekannt, und brauchet keines Beweises, 1) tutela administrationem esse individuum, licet se per varias regiones aut administrationis species diffundat, welchemnach auch Anwalds Frau Principalin nur eine Vormundschaft geführt, ob wohl solche eines theils in Administration des Ritter Suchs Dützte stehet cum pertinentiis, und in Besorgung des Obergischen Fideicommisses bestanden hat. Es ist 2) in facto richtig, und

Es



ergeben es auch die Rechnungen, daß was in dem Fideicommiss sich an Uberschuß gezeigt, in die Administrations-Rechnung des Guths eingeflossen, und entweder zu Ausserung und Verbesserung des Castri, oder zu der Pupillen und leiblichen Kinder Nützen und Frommen verwendet worden, woher es eben gekommen; daß in besagter Administrations-Rechnung, so viel mehrers Ausgebens als Einnehmens ist. Daraus entdecket sich 3) daß Anwalds Frau Principalin, von dem Saldo der Fideicommiss-Rechnung, keinen Liard, geschweige ein mehrers, in ihren eigenen Nutzen verwendet, oder nur einen Heller davon in Vorrath habe, sondern wie die Administrations-Rechnung eigentlich debitor des Fideicommissi ist, also dieses als Creditor, quantum ad summam concurrentem, sich daran zu halten habe. Da aber der ältere Herr von Oberg sich an seine Frau Mutter zu halten gemeinet ist, so muß derselbe 4) sie in der Qualität eines Vormundes betrachten, und also auch die dißfalls übliche Rechte gelten lassen. Da ist nun aber 5) überhaupt bekannt: Competere Tutori jus retentionis,

BERGER *acon. jur.* Lib. III. Tit. 6. §. 2. not. 9.

dessen sich denn Anwalds Frau Principalin so gar in diesem Fall bedienen könnte, wenn sie beregtes Saldo auch daar in cassa liegen hätte. Denn da decidiret 6) der scharffsinnige

MEVIUS *Part. III. dec.* 170.

in Puncto: Tutorem ad reliqua non esse damnandum, nisi deductis impensis, earumque causa exceptionem, compensationem & reconventionem admittendam esse, quum reliqua ex tutela non adiunt, nisi deductis impensis; & sicuti tutor ad rationes & reliqua; ita pupillus de his, quae sui causa impensa, contrario iudicio teneatur, ac conveniri possit. Nam cum agere queat tutor, dubio carere, eidem & exceptionem competere: & si de rationibus agendi facultas adesset, etiam contrario tutorem agere posse; Wobey er denn insonderheit wohl anmercket, daß wenn die Wieder-Klage angesetzt würde, solche cum conventionis causa, simultaneum processum haben müsse. Diesemnach soll denn unterschriebener Anwald, alsbald mit der Reconvention herfürtreten, und dannhero sagen: Es habe seine Frau Principalin von der Obergischen Fideicommiss-Rechnung, dasjenige, was von Zeit zu Zeit mehr Einnehmens gewesen, in die Administrations-Rechnung des Guths Dürenstedt und zu dessen

fen Besserung, sowohl als zur Standesmässigen Erziehung, Studien und Reisen ihrer Herren Söhne, also zu deren offenbaren Nutzen verwendet, und eben daher einen so grossen Saldo mehrerer Ausgabe in der Administrations-Rechnung zu fordern, wogegen aber in das Fideicommiss ein Saldo von mehrerer Einnahme zu entrichten sey zc.

Belangend hiernächst die caussam conventionis, so gestehet Anwalt daß seine Frau Principalin ein Saldo ziehen lassen, wie in der Oberflischen Fideicommiss-Rechnung 7824. Rthlr. 29. Gr. 4. Pf. mehr Einnemens als Ausgebens sey; negiret aber, daß sie solches Saldo, vorrätzig in Händen habe, und beziehet sich der Erleuterung halber auf ihre Reconvencion, negiret also auch, daß das Petirum, sie zur Zahlung anzuhalten, und darauf erfolgtes Mandatum, Platz greiffen könne.

Lit. P.

In Commissions-Sachen Herrn Bodo Christoph Uchen von Oberg, gegen dessen Mutter, die verwitwete Frau Ober-Stallmeisterin von Oberg, in puncto reddendarum rationum nomine fideicommissi, werden jenem die disseitige Exceptiones copyslich zur Nachricht communiciret, und bleibet es noch zur Zeit bey dem auf den 19. Apr. nächsthin an berahnten Termino zum Bertör. Decretum in commissione Wolfenbüttel den 19. Febr. 1735.

Sürstl. Braunsch. Lüneb. Hof-Kriegs- und Kloster-Räthe, auch zu dieser Sache verordnete Commissarii.

Lit. Q.

Extractus Protocolli commissionis, Wolfenbüttel den 10. Sept. 1734.
a Meridie.

Herr Advocat Lichtenstein.

Wie sein Herr Principal (nemlich der ältere Herr von Oberg,) alles anwendete, seiner Frau Mutter gute Erziehung und



gütige Wohlmeinung gegen ihn mit allen ersünftlichen künftlichen Respekt zu erkennen; Als agreeire er 1.) Daß dieselbe die verlangte 500. Rthlr. alljährlich lebenslang zc. bekäme.

Extract sententiæ Commiss. sub 10. Sept. 1734.

So viel nun zuorderst das Vidualitium der verwitweten Frau Ober-Stallmeisterin von Oberg anlanget, da dieselbe auf die Innhalt der Ehe-Stiftung ihr verriebene Naturalien und die freye Wohnung renunciiret, und dagegen ihre Abfindung an baaren Gelde, auf die Maasse, wie in dem Protocollo mit mehrern enthalten, zu nehmen verlangt, dezo beyden Herren Söhne auch diese Erklärung angenommen, und sich dazu ad Protocolum verstanden; so hat es dabey sein Bewenden, und ist damit dieser Punkt, von Grund aus, in der Güte gehoben.

Lit. R.

Extract aus der von Herr Bodo Christoph Aschen von Oberg an seine Frau Mutter überschieden Aufrechnung.

Die Frau Ober-Stallmeisterin restirt in der Fideicommiss-Rechnung.

6.) Zinsen von dem in der Fideicommiss-Rechnung pag. 198. pro liquido angegebenen Überschuß, als 8042. Rthlr. 29. Gr. 4. Pf. à 5. pro cent. 402. Rthlr.

Lit. S.

Es geliebe meine Frau Mutter gegen diesen meinen Schein an meinen Herrn Bruder, Herrn Christian Wilhelm von Oberg zu zahlen, die Summa von ein hundert sechs und zwanzig Reichsthaler vierzehn Groschen vier Pfening, welche dieselben von denen mir zukommenden Zinsen fürzen, und in Abrechnung bringen kann, Düttenstedt den 24ten Aprill 1735.

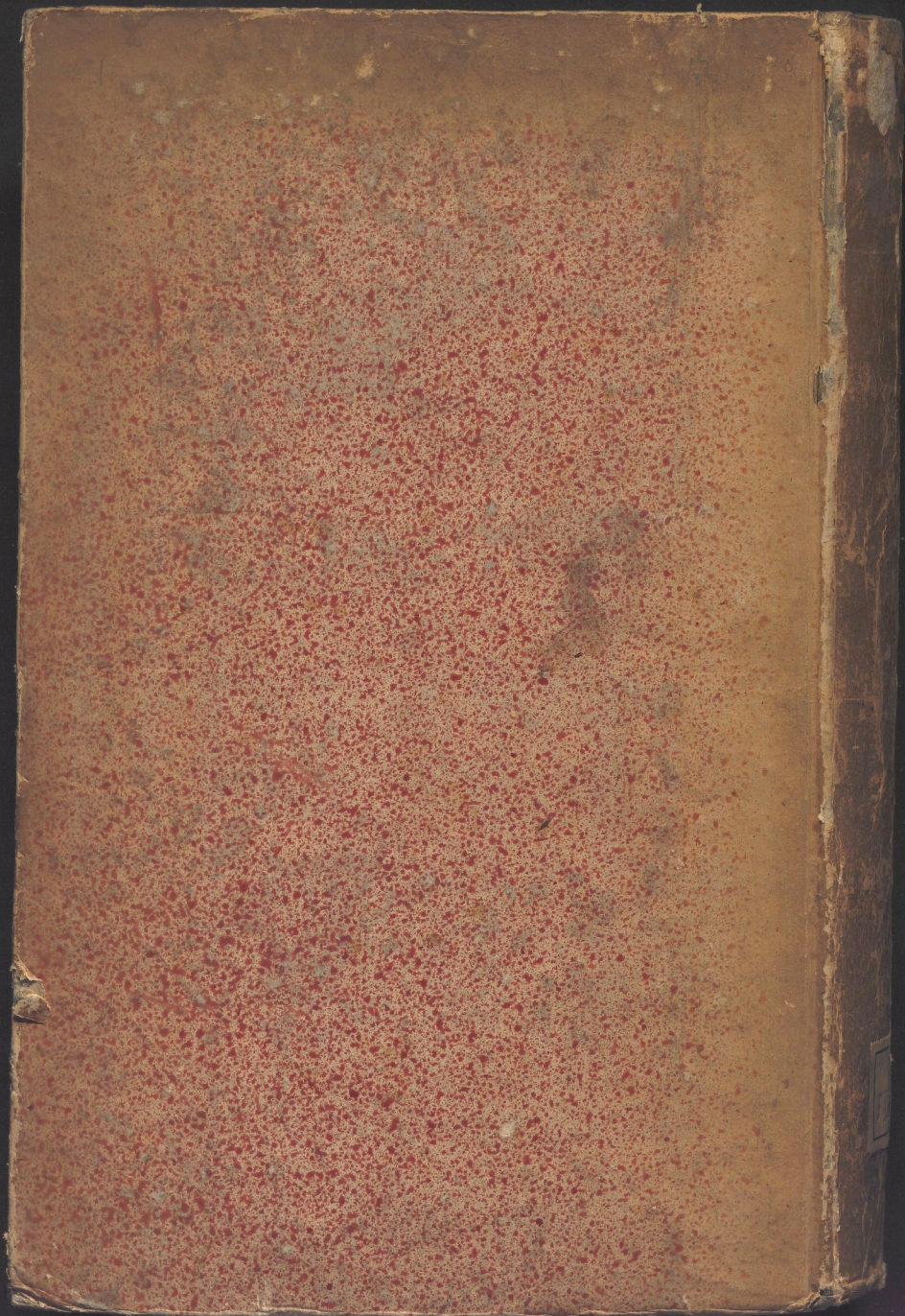
(L.S.) Bodo Christoph Aschen d' Oberg.

Errata.

Pag. 10. lin. 10. sind statt der Worte: nach Lit. M. obiecta exsequutionis vorgeschlagen zc. usque: zu erkennen; foloende zu lesen: nach Lit. M. eine Paritoriam zu erkennen, worauf der ältere Herr von Oberg nach Lit. N. obiecta exsequutionis vorgeschlagen, und pag. 17. lin. 13. vor Zerbeyreibung, ist zu lesen: Zerbeyreibung.

FIGA





Nothige INFORMATION, TION,

In Sachen

S E R I E

Nodo Christoph Nschen
von Oberg/

Wieder dessen

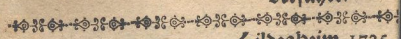
Frau Mutter

Frau Hedwig Louisa
Herrwittibte von Oberg,

Gebohrne

von Hammer

Zu dem Ende durch dem D
macht / damit die bisher hie und da
Erzehlungen unterbrochen werden , und jed
wie hart , unfreundlich und wiederrec
Herr von Oberg gegen seine Fr
verfahre.



Hildesheim 1735.

Gedruckt durch Just Henning Matthai, E. Hoch-Edl

5.

